

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Odderade**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 529), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 413) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.04.2001 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

Die Satzung über die Straßenreinigung vom 19.11.1998 wird wie folgt geändert:

Die **Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Odderade vom 19.11.1998** wird wie folgt neu gefaßt:

### **Straßenverzeichnis**

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- die begehbaren Seitenstreifen,
- die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- die Rinnsteine, die Gräben,
- die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluß dienen,
- die Hälfte der Fahrbahnen (mit Ausnahme der Bundes- und Landesstraßen),
- die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

Die Reinigung **hat bei Bedarf, mindestens einmal im Monat**, zu geschehen.

Bezeichnung der Straßen, für die die Reinigungspflicht übertragen wird:

Dammweg	Lehrsbütteler Straße
Dorfstraße	Quellental
Fieler Straße	Riesewohld
Ganzenbeker Straße	Schoolkoppel
Hauptstraße	Schrammsweg
Holzweg	Viertsweg

Außerdem die Straßen in bestehenden und kommenden Bebauungsgebieten nach Fertigstellung, die bei Erlaß dieser Satzung noch keinen Namen erhalten haben.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Odderade, den 11. Mai 2001

Butenschön  
Bürgermeister